

# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern



---

Nr. 11

Freitag, 4. Juli 2025

65. Jahrgang

---

### Inhaltsübersicht

#### Landes- und Regionalplanung

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald (12) .....	161
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Landshut für das Haushaltsjahr 2025.....	162

#### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechung.....	163
----------------------	-----

## **Landes- und Regionalplanung**

### **Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald (12)**

Die nächste Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald findet statt am

**Donnerstag 10. Juli 2025, 9:00 Uhr am Landratsamt Straubing-Bogen,  
Großer Sitzungssaal, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing.**

Die Sitzung ist öffentlich.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Teilfortschreibung des Kapitels B III Energie/Windenergie;  
Diskussion und Billigung des Fortschreibungsentwurfs sowie  
Beschluss über das Beteiligungsverfahren  
Referent: Regionsbeauftragter Jürgen Schmauß, RD
3. Teilfortschreibung des Kapitels B IV 1.3 Lehm und Ton, Spezialton;  
Information über den Fachbeitrag zum Bereich Spezialton und weiteres Vorgehen  
Referent: Regionsbeauftragter Jürgen Schmauß, RD
4. Teilfortschreibung des Kapitels B IV 1.5 Quarz;  
Änderungsbeschluss  
Referent: Regionsbeauftragter Jürgen Schmauß, RD
5. Bestellung eines Geschäftsführers
6. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2023;  
Feststellung und Entlastung
7. Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2019 bis 2023;  
Kenntnisnahme
8. Jahresrechnung 2024, Rechenschaftsbericht;  
Kenntnisnahme
9. Haushaltsplan, Haushaltssatzung 2025
10. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Straubing, 5. Juni 2025  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD

Josef Laumer  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Regionalen Planungsverbandes Landshut  
für das Haushaltsjahr 2025**

**I.**

Auf Grund des Art. 8 Abs. 5 BayLPIG, Art. 40 ff. KommZG und Art. 55 ff. LKrO erlässt der Regionale Planungsverband Landshut folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird im

**Verwaltungshaushalt**

in Einnahmen auf	152.125 €
in Ausgaben auf	152.125 €

und im **Vermögenshaushalt**

in Einnahmen auf	0 €
in Ausgaben auf	0 €

festgesetzt.

**§ 2**

**Kredite** werden nicht aufgenommen.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird auf 10.000 € festgesetzt.

**§ 5**

<sup>1</sup>Zur Finanzierung des nicht gedeckten Aufwandes wird von den Verbandsmitgliedern im Haushaltsjahr 2025 eine **Umlage von 0,06 € pro Einwohner** erhoben (vgl. § 17, Abs. 2 der Verbandssatzung). <sup>2</sup>Maßgeblich für die Berechnung der Umlage ist die Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2023 (vgl. § 17 Abs. 3 und 4 der Verbandssatzung).

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

**II.**

<sup>1</sup>Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 11. Juni 2025, Az. RNB-24-8327-2-3-29). <sup>2</sup>Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung im Regierungssamtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Landshut, Gestütstr. 10, 84028 Landshut, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 11. Juni 2025  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Peter Dreier  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechung

Wilde, Ehmann, Niese, Knoblauch, **Datenschutz in Bayern** (Datenschutz-Grundverordnung, Bayer. Datenschutzgesetz) Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche, 38. Aktualisierung, Stand März 2025, 230 Seiten, Preis 225 €; Gesamtwerk (1.858 Seiten, 1 Ordner), 242 € mit Fortsetzungsbezug, auch Online-Version verfügbar.  
Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Datenschutz erhält immer größere Bedeutung auch für die praktische Arbeit der Behörden. So hat der EuGH das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO wesentlich gestärkt. Öffentliche Stellen sollten unbedingt Fehler beim Umgang mit Auskunftsverlangen vermeiden. Sonst drohen Streitigkeiten oder gar gerichtliche Verfahren wegen unzureichender Auskunftserteilung. Zum Beschäftigertendatenschutz des Art. 88 DSGVO hat der EuGH Schranken für Kollektivvereinbarungen gezogen, insbesondere für Dienst- und Betriebsvereinbarungen. Die Rechtsprechung zum Schadenersatzrecht bei Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften wurde ausführlich kommentiert.